

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Veterinärrecht
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
zu Händen
der Bürgermeister

NKL3-S-175/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: veterinaer.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35651 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Doris Raganitsch

(0 26 35) 9025

Durchwahl

35669

Datum

10. Jänner 2017

Betrifft

Geflügelpest, Information bezüglich Aufstallungspflicht

Sehr geehrte Fr. Bürgermeister, sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Mit 10. Jänner 2017 tritt die Änderung der Geflügelpest-Verordnung, BGBl. II Nr. 309/2007 idgF. in Kraft. Das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich wird nunmehr gemäß Anlage 1 als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko eingestuft.

Unter Verweis auf § 9 der zitierten Verordnung werden die Gemeinden daher ersucht, durch Anschlag an der Amtstafel allen Geflügelhaltern ihre gesetzlichen Verpflichtungen wie folgt bekannt zu geben:

*- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in **Stallungen** oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest **oben abgedeckt** sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.*

- *Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.*
- *Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.*
- *Über die Anzeigepflicht gemäß 17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln der Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit der Behörde zu melden.*

Weiteres wird gebeten, diese Maßnahmen – nach Möglichkeit – in der Gemeindezeitung bzw. auf der Homepage Ihrer Gemeinde zu veröffentlichen.

Ergeht an:

1. Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triesterstraße 14, 2620 Neunkirchen

Mit freundlichem Gruß

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r a b n e r - F r i t z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur